

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

vom 13. Februar 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); § 34 Feuerwehrgesetz (FwG); § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlatt am 13.02.2023 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 16.09.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.09.1996 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.03.1999, zuletzt geändert am 23.07.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 05.03.1999 und 03.08.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 04.03.2002, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 08.03.2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst danach zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ausgefertigt:
Schlat, den 14.02.2023


Konrad Aichinger
Erster stellvertretender Bürgermeister

